

Allgemeine Lieferungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen an den Besteller gelten die vorliegenden allgemeinen Lieferungsbedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss

- 2.1. Unser Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.
- 2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Mustern und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Der Vertrag kommt erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten - sofern nicht anders vereinbart - ab Lager Staig zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Kosten wie Verpackung, Transport- und Versandkosten, Versicherung, Zoll und Montage werden gesondert berechnet.
- 3.2. Bei Auslandsaufträgen berechnen wir eine zusätzliche Kostenpauschale von € 20,00, da uns bei Zahlungen aus dem Ausland zusätzliche Bankkosten entstehen.
- 3.3. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto zu begleichen. Rechnungen aus Reparaturaufträgen sind sofort rein netto fällig.
- 3.4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 3.5. Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges können wir die Fortführung des Auftrages und/oder die Auslieferung von einer Abschlagszahlung im Wert der geleisteten Arbeiten oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
Entsprechendes gilt, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.
- 3.6. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferungen erfolgen ab Lager Staig.
- 4.2. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen, der Erfüllung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (wie Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Mitteilungen der für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände) und der Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3. Unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Hindernisse (wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Ausschussarbeit, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern solche Umstände die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Besteller infolge der auf solchen Umständen beruhenden Verzögerungen die Annahme der Lieferung nicht mehr zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Lager verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.5. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden wir ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen.
- 4.6. Geraten wir in Lieferverzug, beschränkt sich der Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines Verzugschadens bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 0,5 % des Wertes der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen des Verzuges nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im übrigen gilt Ziff. 9.
- 4.7. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Soweit mit dem Besteller nicht anders vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir den Liefergegenstand an die den Versand bzw. Transport ausführende Person übergeben haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung) übernommen haben.
Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Sämtliche gelieferte Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. Bei Zahlung durch Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Akzeptanten.
- 6.2. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 6.1.
- 6.3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Hierzu gehören auch Ansprüche aus einem sonstigen Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware (wie Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung). Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, zu einem Gesamtpreis veräußert oder wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller hiermit bereits einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 6.4. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.
- 6.5. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug können wir widerrufen, wenn sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eingetreten ist. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung unseres Widerrufsrechtes vor, hat der Besteller auf unser Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
- 6.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 6.7. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware oder auf die an uns abgetretenen Forderungen zu (z. B. durch Pfändung), so hat der Besteller auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Durch die Zugriffe und deren Abwehr verursachte Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, wir erklären ausdrücklich den Rücktritt.

7. Pfandrecht bei Lohnarbeiten

Sind Lohnarbeiten vereinbart, steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Lohnarbeitsauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Werden wir durch die Lohnverarbeitung Eigentümer der neuen Sache oder werden von uns eingebaute Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes, gelten insoweit die Eigentumsvorbehalte gemäß Ziff. 6.

8. Ansprüche wegen Mängeln

- 8.1. Angaben in Katalog-, Druck- oder Werbeschriften oder sonstige allgemeine Informationen stellen keine Garantie oder keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.
- 8.2. Ist der Kunde Kaufmann, ist er verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachzukommen. Zu erhebende Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.
- 8.3. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir. Wurde die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht, trägt der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten. Unbeschadet weitergehender Ansprüche können wir im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Besteller unsere Aufwendungen zur Prüfung und zur Beseitigung des vermeintlichen Mangels auferlegen.
- 8.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.
- 8.5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9. Im übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 8.6. Alle Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Das gilt nicht für Ansprüche gemäß Ziff. 9 und Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB.
- 8.7. Wir haften nicht für Mängel, die beruhen auf ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unsachgemäßen betrieblichen Umgebungsbedingungen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen sowie Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen.

9. Sonstige Haftung

Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Außerdem haften wir – begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden – für die mindestens fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Bei sonstigen Pflichten haften wir nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung. Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Computerprogramme

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von den Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben bei uns bzw. bei unseren Lizenzgebern. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Sonstiges

- 11.1. Gerichtsstand ist Ulm/Donau. Wir können jedoch den Besteller an dessen Gerichtsstand verklagen.
- 11.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.3. Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Geschäftsvorfällen.
- 11.4. Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile nicht. Vielmehr sollen an deren Stelle solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.